

Satzung

für den Heimatverein Sythen von 1930 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften

1. - Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Sythen von 1930“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Heimatverein Sythen von 1930 e.V.“
2. - Sitz des Vereins ist Haltern-Sythen.
3. - Der Verein kann Mitglied von Verbänden und Organisationen werden, deren Ziele dem Zweck des Vereins entsprechen.

§ 2

Zweck

1. - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung alter Sitten und alten Brauchtums, die Förderung des Naturschutzes, der Heimat-, Kunst- und Denkmalspflege sowie der Heimatforschung und des sonstigen heimatbezogenen Vereinslebens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Arbeitseinsätze der Vereinsmitglieder, Pflege und Erhaltung von Gegenständen, die von Bedeutung für die in Satz 2 genannten Zwecke sind sowie durch Vermittlung und Verwirklichung von Anregungen, die der heimatpflegerischen Zielsetzung dienen.

2. - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. - Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. - Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haltern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Sythen zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. - Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Familienangehörige eines Mitglieds haben ebenfalls Mitgliedsrechte, jedoch kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Auch juristische Personen können Mitglied des Heimatvereins werden.

2. - Der Vereinsvorstand kann mit 2/3-Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.
3. - Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

§ 4

Ausschluss von Mitgliedern

1. - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
2. - Widerspricht der Betroffene dem Ausschlussbescheid schriftlich innerhalb von drei Wochen, so entscheidet die nächste nach der Satzung einzuberufende Mitgliederversammlung über den Ausschluss..

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt zur Zeit DM 5.- jährlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Vorstand

1. - Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie deren Stellvertretern und zwei Beisitzern.
2. - Der Vorsitzende kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, die anderen Mitglieder des Vorstandes jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

3. - Der Vorsitzende kann weitere Mitglieder als Beisitzer mit beratender Stimme und ohne Vertretungsmacht in den erweiterten Vorstand berufen.

§ 7

Wahl, Amtsdauer und Beschlüsse des Vorstandes

1. - Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
2. - Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied - einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende allein.
3. - Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder, auf von ihm zu ernennende Ausschüsse oder auf sonstige Vereinsmitglieder delegieren.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. - Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt

durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Dabei sind die wesentlichen Punkte der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

1. - Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Sie beschließt auch über Änderungen oder Ergänzungen der festgesetzten Tagesordnung.
2. - Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. - Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Im Fall des § 4, Abs. 2, oder auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 9

Protokollierung von Beschlüssen

Verlauf und Beschlüsse von Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer, seinem Stellvertreter oder einem anderen, von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter bzw. dem für die Protokollführung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen.

§ 10
Auflösung des Vereins

1. - Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 8, Abs. 3).
2. - Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator des Vereins.
3. - Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Haltern (§ 2, Abs. 5).
4. - Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.

Haltern-Sythen, den 05. 11. 1999

Unterschriften:

U. Riefmann
H. Gander
J. Simleodt
H.-H. Miel
M. Walphues
J. Schür
A. Bolle
F. J. Pöppel